

Angebotsbedingungen

Die Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer (AHK) freut sich über Ihren Auftrag und bietet Ihnen (fortan: der Auftraggeber) hiermit Dienstleistungen zu den folgenden Bedingungen an.

1. Vertrags- und Zahlungsbedingungen

1.1. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch Unterschrift des Auftraggebers. Sie kann ebenfalls in Textform, insbesondere durch E-Mail oder digitale Signatur, erfolgen. Sein Inhalt gilt damit als zwischen den Parteien vertraglich vereinbart. Das Angebot bleibt vier Wochen ab seinem Ausstellungsdatum gültig und verbindlich.

1.2. Die AHK beginnt mit der Ausführung des Auftrags nach Eingang einer Überweisung über 50 % der Summe der in Auftrag gegebenen Module nach der Annahme dieses Angebots. Die verbleibenden 50 % sind innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Durchführung zu überweisen. Sollte nur die Adressrecherche (Modul 1 der Geschäftspartnervermittlung) oder eine Kurzrecherche (bis zu einem Tag Arbeitsaufwand) in Auftrag gegeben werden, so werden die Gesamtkosten mit Auftragserteilung in Rechnung gestellt und die Rechercheergebnisse nach Zahlungseingang zeitnah zur Verfügung gestellt. Bei fortlaufenden Dienstleistungen in Form von Geschäftspräsenzen erfolgt die Abrechnung nach Vereinbarung (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich).

1.3. Die AHK wird dem Auftraggeber das vereinbarte Honorar elektronisch und unter Erbringung eines Tätigkeitsnachweises in Rechnung stellen.

1.4. Alle durch den Auftraggeber zu begleichenden Kosten sind vor Inanspruchnahme von Seiten der AHK anzukündigen.

1.5. Bei vorzeitigem, von der AHK nicht zu vertretendem Projektabbruch hat die AHK Anspruch auf volle Vergütung für bereits erbrachte, begonnene und vom Auftraggeber bestätigte Leistungen sowie auf die volle Erstattung der bisher entstandenen Kosten. Eventuell ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Gegebenenfalls anfallende Reisekosten und andere Zusatzkosten werden im Einzelnachweis abgerechnet und vorher mit dem Auftraggeber abgesprochen.

1.6. Mit Ablauf der genannten Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug.

2. Geheimhaltung

2.1. Beide Parteien verpflichten sich, die zu ihrer Kenntnis gelangten Informationen für die Dauer von 24 Monaten ab Vertragsschluss vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich bekannten, geschäftlichen, technischen oder finanziellen Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages offengelegt werden, unabhängig von ihrer Form, sofern sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Eine vorzeitige Offenlegung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei erlaubt. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Weitergabe von Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

2.2. Die Offenlegung vertraulicher Informationen gemäß den Anforderungen von Aufsichtsbehörden oder aufgrund von Gerichtsbeschlüssen oder Vorladungen ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

3. Pflichten und Haftung der AHK

3.1. Die Haftung der AHK auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Höhe des im Angebot genannten Honorars. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AHK oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt unberührt. Die AHK ist dem Auftraggeber gegenüber lediglich dazu verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung genannten Tätigkeiten auszuführen.

3.2. Es besteht keine Haftung der AHK für den Fall, dass ein erfolgreicher Abschluss des Projekts nicht zustande kommt. Die AHK verpflichtet sich, den Auftragnehmer regelmäßig über die vorgenommenen Aktivitäten und den aktuellen Stand des Projektes zu informieren. Nach Beendigung des Vertrages wird die AHK dem Auftraggeber alle Projektdaten übergeben.

4. Nachträgliche Vertragsänderungen

4.1. Nebenabreden bestehen nicht.

4.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt nicht für individuell ausgehandelte Vereinbarungen, die auch formlos wirksam getroffen werden können.

4.3. Treten im Zuge der Projektarbeiten zusätzliche Anforderungen oder Änderungen im vereinbarten Aufgabenumfang, im Zeitplan oder in den Projektbedingungen auf, die zu zeitlichem Mehraufwand führen, sind diese zu spezifizieren und deren Erledigung sowie die dafür anfallende zusätzliche Vergütung schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.

5. Datenschutz

5.1. Beide Vertragsparteien versichern, dass die der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten den Anforderungen der geltenden einschlägigen Gesetze und Vorschriften entsprechen bzw. dass sie die Zustimmung der betroffenen Personen zur Verwendung dieser Daten durch die andere Vertragspartei eingeholt hat. Andernfalls gehen alle sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten zu Lasten der jeweiligen Partei.

5.2. Jede Vertragspartei ergreift ausreichende technische Mittel und Maßnahmen, um die Sicherheit der von der anderen Vertragspartei erhaltenen personenbezogenen Daten zu schützen und sie nur in dem von der anderen Vertragspartei genehmigten Umfang zu verwenden. Gleichzeitig muss jede Vertragspartei im Falle von Datenlecks, der Beschädigung oder des Verlusts relevanter personenbezogener Daten unverzüglich

Abhilfemaßnahmen ergreifen. Gleichzeitig muss jede Vertragspartei rechtzeitig die andere Vertragspartei benachrichtigen und die entsprechenden Personen und zuständigen Stellen gemäß den Anforderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften informieren.

5.3. Die AHK schützt und verwendet die von dem Auftraggeber erhaltenen persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der auf <https://australien.ahk.de/en/data-protection> veröffentlichten Datenschutzinformation. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, der die AHK personenbezogene Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen und ist sich seiner Rechte und Pflichten bewusst.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus dem durch Annahme dieses Angebots zustande kommenden Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Berlin. Die Vertragssprache ist Deutsch.

7. Wirksamkeit des Vertrags

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erfüllung einer nach dem durch Annahme dieses Angebots zustande kommenden Vertrages geschuldete Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von der jeweiligen Partei verschuldet sind. Die Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mitzuteilen.

8.2. Soweit die Ergebnisse der AHK nach dem durch Annahme dieses Angebots zustande kommenden Vertrag geschuldeten Leistungen urheberrechtsfähig sind, werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte daran eingeräumt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungen der AHK gefertigte Schemata und Berichte nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der AHK zu publizieren. Auch eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der AHK zulässig.